



# MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt  
ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1  
9131 Grafenstein  
Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20  
e-mail: [grafenstein@ktn.gde.at](mailto:grafenstein@ktn.gde.at)

Zahl: 581 / Landestierseuchenfonds 2026

## K U N D M A C H U N G

über die Tierseuchenfondsbeiträge für das Jahr 2026.

Aufgrund des § 4 Kärntner Tierseuchenfondsgesetz - K-TSFG, LGBl. 58/1995, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 37/2024 werden die Tierseuchenfondsbeiträge wie folgt festgesetzt:

1. Einhufer (Equiden), mit einem Alter über sechs Monaten .....	€ 1, 50
2. Einhufer (Equiden) bis sechs Monate .....	€ 0, 50
3. Rinder, älter als sechs Monate .....	€ 3, 50
4. Rinder bis sechs Monate .....	€ 2, 50
5. Schweine, über 20 kg Lebendgewicht .....	€ 0, 40
6. Schafe und Ziegen, mit einem Alter über sechs Monate .....	€ 2, 40
7. Neuweltkamele .....	€ 2, 70

Für die Feststellung des Tierbestandes der tierseuchenpflichtigen Bestände wurde der Gemeinde vom Tierseuchenfond für das Bundesland Kärnten ein Datenbestand übermittelt.

Die Daten beinhalten alle Tierhalter mit ihrem Bestand an Einhufern, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Neuweltkamelen jener Betriebe, die über die Veterinärdatenbank bzw. AMA-Mehrfachanträge (Tierliste) erfasst sind.

Gemäß den oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen wird hiermit kundgemacht, dass die von der Marktgemeinde Grafenstein für die Einhebung der Tierseuchenfondsbeiträge erstellte Beitragsliste in der Zeit

**von Montag, 1. Juni 2026 bis einschließlich Montag, 29. Juni 2026**

während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Grafenstein zur öffentlichen Einsicht aufliegt.

Jeder in der Beitragsliste eingetragene Tierbesitzer kann innerhalb dieser Auflagefrist über die Berechnung seines Beitrages schriftlich Einspruch erheben. Einsprüche, die nach der Auflagefrist bei der Marktgemeinde Grafenstein einlangen, können nicht mehr berücksichtigt werden.



Der Bürgermeister:

ÖR Mag. Stefan Deutschmann

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

digital kundgemacht von 1. Juni 2026 bis 29. Juni 2026